

## **Feststellung der Testierunfähigkeit.**

Die Testierfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Diese Fähigkeit hängt meist vom Lebensalter und der Frage der Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung der abgegebenen Willenserklärung ab.

Die Frage, ob eine Person, die zum Beispiel ein Testament errichtet hat, auch über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügte, stellt sich meist erst, wenn diese Person bereits verstorben ist und nun die Erben über die Testierfähigkeit des Erblassers bzw. der Erblasserin streiten.

Dieser Streit bricht so unter anderem in einem Erbscheinverfahren aus. Der Erbschein legitimiert den Erben. Aus dem Erbschein wird deutlich und in diesem wird festgelegt, wer der Erbe des Erblassers ist. Die testamentarisch eingesetzten Erben müssen jedoch nicht identisch sein mit den gesetzlichen Erben. So kann der Erblasser testamentarisch zum Beispiel den Bruder einsetzen, obwohl noch Abkömmlinge existieren, die nun testamentarisch nicht bedacht werden. Daher kann es durchaus von Interesse sein feststellen zu lassen, ob der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes überhaupt testierfähig war.

Sofern nämlich festgestellt wird, dass der Erblasser nicht testierfähig war, gilt auch nicht die Einsetzung im Testament, sondern die gesetzliche Erbfolge.

Gemäß § 26 FamFG und § 2358 Abs. 1 BGB können im Erbscheinsverfahren alle Beweismittel erhoben werden um die Testierfähigkeit, meist durch Einholung eines Sachverständigengutachtens oder durch Einholung medizinischer Unterlagen, feststellen zu lassen.

Hierfür ist jedoch erforderlich, dass dem Gericht bestimmte Anknüpfungstatsachen mitteilt werden um die Testierunfähigkeit zu stützen. Andernfalls werden keine weiteren Beweismittel erhoben und die Behauptung der Testierunfähigkeit als Behauptung ins Blaue abgelehnt.

Zu den Anknüpfungstatsachen gehören im Übrigen auch Behandlungsunterlagen von Krankenhäusern und Pflegedokumentationen, welche für die Beurteilung des geistigen Zustandes des Erblassers hilfreich sein können.

Dem Nachlassgericht kommt daher ein erweiterter Amtsermittlungsgrundsatz zu, um die Testierfähigkeit oder -unfähigkeit feststellen zu können.